

5.2. Verfahrensfragen

Die Abrechnungs- und Zahlungsperiode der Vergütungen, Zuschläge, Abgeltungen und Geldleistungen im Rahmen der sozialen Versorgung und staatlichen Zuwendungen umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des Monats. Die Zahlung der Vergütung hat am festgelegten Zahltag zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für den vollen Monat nicht gegeben, so ist die Berechnung tageweise vorzunehmen.

Die Vergütung für das Dienstalter ist ab Ersten des Monats zu zahlen, in dem die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vergütung einschließlich der für das Dienstalter unterliegt der Beitragspflicht nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung. Von den HIM ist ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 10 % der monatlichen Vergütung einschließlich der Vergütung für das Dienstalter zu zahlen. 25 % der monatlichen Vergütung unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für das Dienstalter ist lohnsteuerfrei. Andere Steuerermäßigungen und -begünstigungen werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MfS gewährt.

Erhalten HIM im Zusammenhang mit ihrem operativen Einsatz Vergütungen aus einem anderen Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis, so sind diese Nettovergütungen von den Nettovergütungen des MfS abzusetzen und im Haushalt des MfS zu vereinnahmen. Im einzelnen ist analog den diesbezüglichen Festlegungen zu OibE des MfS zu verfahren.

5.3. Monatliche Vergütung

HIM erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine monatliche Vergütung gemäß der für die Planstelle festgelegten und im Vorschlag zum Einsatz in eine hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit